

10.11.2023

Neudruck

# Gesetzentwurf

der Landesregierung

## **Gesetz zur Zustimmung zu der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen**

### **A Problem**

Die Polizeiseelsorge ist ein wichtiger Dienst, den die Katholische und die Evangelische Kirche an den Polizistinnen und Polizisten und für die Polizeiorganisation in Nordrhein-Westfalen wahrnehmen. Die im Jahr 1962 zwischen dem Land und den Kirchen geschlossenen Vereinbarungen über die Wahrnehmung der katholischen bzw. evangelischen Polizeiseelsorge im Lande werden den aktuellen Gegebenheiten nicht mehr gerecht und sollen deshalb zeitgemäß fortentwickelt werden.

Hierzu haben die Landesregierung und Vertreter der Katholischen und der Evangelischen Kirche im Mai 2022 eine Gemeinsame Absichtserklärung unterzeichnet.

### **B Lösung**

Die Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19.07.1962 (MBI. NRW. 1962 S. 1353) und die Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1962 (MBI. NRW. 1962 S. 1352) werden aufgehoben und durch die Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen ersetzt.

Zusätzlich zu dem jährlichen Pauschalbetrag, den das Land bereits bislang den Kirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge zur Verfügung stellt, soll den beiden Kirchen für die Finanzierung von Personalkosten für jeweils zwei Vollzeitstellen von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern ein jährlicher Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 250.000 Euro zur Verfügung gestellt werden. Die beiden Kirchen sichern im Gegenzug zu, zusätzlich zu den vom Land refinanzierten Stellen mindestens genauso viele Stellen von Polizeiseelsorgerinnen bzw. Polizeiseelsorgern vorzuhalten. Für eine dauerhafte Refinanzierung soll die Zustimmung des Landtags zu der Vereinbarung eingeholt werden.

### **C Alternativen**

Alternativen zu der Regelung durch Gesetz bestehen nicht.

**D Kosten**

Aufgrund der vorgesehenen Änderungen erhöht sich die Landesleistung um 500.000 Euro auf insgesamt 650.000 Euro pro Jahr.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind der Ministerpräsident und das Ministerium der Finanzen.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierenden Auswirkungen.

**I Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

**J Befristung**

Eine Befristung kommt aufgrund der Besonderheit des Gesetzes weder als Berichtsfrist noch als Anordnung eines Verfallsdatums in Betracht.

**Gesetz zur Zustimmung zu der  
Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge  
im Land Nordrhein-Westfalen**

**§ 1  
Zustimmung zur Vereinbarung**

Der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Lippischen Landeskirche sowie den (Erz-) Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen in der Fassung der Anlage zu diesem Gesetz wird zugestimmt.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



# Vereinbarung

über die

## **kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen**

zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister des Innern,

(im Folgenden: Land)

und

der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen  
und der Lippischen Landeskirche,  
alle vertreten durch das Amt des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und  
Landesregierung von Nordrhein-Westfalen,  
den (Erz-)Diözesen Köln, Paderborn, Münster, Aachen und Essen,  
alle vertreten durch  
den Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen

(im Folgenden: Kirchen)

### **Präambel**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung und die Kirchen in Nordrhein-Westfalen unterstreichen die Bedeutung der Polizeiseelsorge als ein gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche.

Die Polizeiseelsorge wird in Nordrhein-Westfalen in ökumenischer Kooperation wahrgenommen.

Zur Stärkung der bewährten, seit dem Jahr 1962 im Rahmen einer Vereinbarung festgelegten, Zusammenarbeit und um die inhaltliche Weiterentwicklung der Polizeiseelsorge abzubilden, treffen das Land und die Kirchen auf Basis der entsprechenden verfassungsrechtlichen und vertragsstaatskirchenrechtlichen Regelungen folgende Vereinbarung:

## **Artikel 1**

### **Gewährleistung der Polizeiseelsorge**

Das Land gewährleistet den Kirchen die Ausübung ihrer Seelsorge bei der Polizei (Polizeiseelsorge).

## **Artikel 2**

### **Aufgaben der Polizeiseelsorge**

(1) Die Polizeiseelsorge ist als Teil der kirchlichen Arbeit ein Angebot an alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, alle weiteren Polizeibesetzten und ihre Angehörigen.

(2) Aufgaben der Polizeiseelsorge sind neben der persönlichen seelsorglichen Begleitung auch spirituelle und gottesdienstliche Angebote. Darüber hinaus sind Aufgaben der Polizeiseelsorge die Erteilung von berufsethischem Unterricht in der polizeilichen Aus- und Fortbildung, die Durchführung von Seminaren und weitere Angebote, insbesondere die Mitarbeit in psychosozialen Unterstützungsangeboten und Krisenintervention.

(3) Für die Teilnahme an Seminaren und Tagungen der Polizeiseelsorge kann eine dienstliche Entsendung vorgesehen oder Sonderurlaub im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben gewährt werden.

## **Artikel 3**

### **Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger**

(1) Die Kirchen berufen geeignete Personen mit einer von den Kirchen festgelegten Qualifikation für den Dienst in der Polizeiseelsorge im Haupt- und Nebenamt. Diese üben ihr Amt im Auftrag und unter Aufsicht der Landeskirchen oder (Erz-)Diözesen aus.

(2) Die berufenen Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger im Haupt- und Nebenamt sind dem für Inneres zuständigen Ministerium zum 1. Januar eines jeden Jahres bekannt zu geben.

(3) Die Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorger verwalten ein kirchliches Amt. In Ausübung von Lehre und Seelsorge sind sie nicht an staatliche Weisungen gebunden. Sie unterliegen der seelsorglichen Schweigepflicht. Im Übrigen arbeiten sie mit den Polizeibehörden zusammen.

## **Artikel 4**

### **Unterstützung der Polizeiseelsorge**

(1) Die Tätigkeit der Polizeiseelsorge wird vom Land nach Maßgabe dieser Vereinbarung durch Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel ermöglicht und auch sonst in jeder Weise unterstützt. Insbesondere werden der Polizeiseelsorge die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räume zur Verfügung gestellt.

(2) Das Land stellt den Kirchen für die Wahrnehmung der Polizeiseelsorge einen jährlichen Pauschalbetrag nach Maßgabe des Haushaltsplans für die Sachausgaben zur Verfügung.

(3) Darüber hinaus stellt das Land der evangelischen und der katholischen Kirche für die Finanzierung von Personalkosten für jeweils zwei Vollzeitstellen von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern einen jährlichen Pauschalbetrag in Höhe von jeweils 250 000,00 Euro zur Verfügung.

(4) Das Land zahlt die Pauschalbeträge jährlich zum 1. März und 1. September anteilmäßig aus.

(5) Das Land und die Kirchen vereinbaren, nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages für die Personalkosten nach Absatz 3 zu überprüfen.

(6) Beide Kirchen sichern zu, zusätzlich zu den vom Land refinanzierten Stellen mindestens genauso viele Stellen von Polizeiseelsorgerinnen beziehungsweise Polizeiseelsorgern vorzuhalten.

### **Artikel 5 Salvatorische Klausel**

Die Vertragsschließenden werden eine etwa in Zukunft auftretende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieser Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen. Bei einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse werden sich die Vertragsschließenden um eine angemessene Anpassung bemühen.

### **Artikel 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags Nordrhein-Westfalen durch ein Landesgesetz geschlossen. Sie wird mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wirksam. Gleichzeitig treten die Vereinbarung über die Wahrnehmung der evangelischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 19. Juli 1962 (MBI. NRW. S. 1353) und die Vereinbarung über die Wahrnehmung der katholischen Polizeiseelsorge im Lande Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1962 (MBI. NRW. S. 1352) außer Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2023

**Für das Land Nordrhein-Westfalen**



Herbert Reul  
(Minister des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen)

**Für die Kirchenleitungen der drei Evangelischen Landeskirchen**



Dr. Hedda Weber  
(Kommissarische Leitung des Amtes des Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung von Nordrhein-Westfalen)

**Für die fünf katholischen (Erz-) Bistümer**



Dr. Antonius Hamers  
(Direktor des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen)





## **Begründung**

### **A Allgemeiner Teil**

Die Polizeiseelsorge ist als gemeinsames Anliegen von Staat und Kirche von hoher Bedeutung und ein wichtiger Dienst an den Polizistinnen und Polizisten des Landes. Gerade auch in den aktuell herausfordernden Zeiten sind die Polizistinnen und Polizisten einer Vielzahl seelischer Belastungen ausgesetzt. In dieser Situation ist die Polizeiseelsorge ein integraler Bestandteil der Betreuung von Polizistinnen und Polizisten und liefert als Rückgrat der Werteorientierung unverzichtbare Impulse.

Die ökumenische Kooperation bei der Wahrnehmung dieser bedeutenden Aufgabe hat sich bewährt. Nach mehr als 60 Jahren bedarf die vertragliche Grundlage für diese im Landesinteresse liegende Aufgabe einer Aktualisierung und Weiterentwicklung.

Dem dient die Vereinbarung über die Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen, der mit diesem Gesetz zugestimmt werden soll.

### **B Besonderer Teil**

#### **Zu Paragraph 1**

§ 1 sieht die Zustimmung zu der Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen zwischen dem Land und den beiden Kirchen vor.

#### Zur Vereinbarung über die kirchliche Polizeiseelsorge im Land Nordrhein-Westfalen:

##### Präambel

Die Präambel zeichnet den Rahmen der nachfolgenden Vereinbarung vor. Sie unterstreicht das gemeinsame Verständnis der Landesregierung und der Kirchen zu den Grundlagen der Polizeiseelsorge und verdeutlicht zugleich den Handlungsbedarf, der zu einer Ablösung der 1962 geschlossenen Vereinbarung Anlass gibt.

##### Artikel 1

Über Artikel 1 wird im staatlichen Gefüge der Polizei der notwendige Raum für eine Ausübung von Seelsorge geschaffen.

##### Artikel 2 und 3

Artikel 2 bis 3 konkretisieren den polizeiseelsorgerischen Dienst, zu dessen Übernahme und Ausübung sich die Kirchen mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten. Die getroffenen Regelungen schaffen über Konkretisierungen zu den einzelnen Angeboten und deren Reichweite sowie über die Bestimmungen zu den zu berufenden Seelsorgerinnen und Seelsorgern den notwendigen organisatorischen Rahmen.

##### Artikel 4

Artikel 4 konkretisiert in seinen Absätzen 1 bis 4 zunächst die sich aus der Vereinbarung ergebenden landesseitigen Verpflichtungen. Bestimmt werden die zur Verfügung zu stellenden

Sachmittel einerseits sowie die finanzielle Beteiligung, zu der sich die Landesregierung verpflichtet.

Absatz 5 bietet die Möglichkeit zur Überprüfung der Auskömmlichkeit des Pauschalbetrages für die Personalkosten.

Absatz 6 enthält eine Verpflichtung der beiden Kirchen, ihrerseits dafür Sorge zu tragen, dass über die refinanzierten Stellen hinaus noch einmal mindestens genauso viele Stellen von Polizeiseelsorgerinnen und Polizeiseelsorgern vorgehalten werden, um so der gemeinsamen Verantwortung für diese Aufgabe Rechnung zu tragen.

#### Artikel 5

Die salvatorische Klausel beinhaltet bewährte Grundsätze zur Vertragsanpassung und Auslegung.

#### Artikel 6

Artikel 6 statuiert mit Blick auf die landesseitig zur Erfüllung der Vereinbarung zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmittel einen Parlamentsvorbehalt und regelt zudem das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ebenso wie die Aufhebung der bisher bestehenden Vereinbarungen aus dem Jahr 1962.

#### **Zu Paragraph 2**

§ 2 regelt das Inkrafttreten.